

Bundessozialgericht

Az.: 2 BU 39/78

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April
1978 durch den Vizepräsidenten und
die Richter und
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1977 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Der bei der Klägerin für den Fall der Krankheit versichert gewesene Beigeladene erlitt am 29. November 1973 in Sao Paulo/Brasilien einen Unfall, als er von dem Club

mit dem Kraftwagen zu seiner Wohnung fuhr. Im Club hatte der Beigeladene nach der Arbeit ein Abendessen eingenommen. Die Beklagte hatte Entschädigungsansprüche des Beigeladenen abgelehnt, weil sich der Unfall nicht auf dem Weg zur Wohnung, sondern auf dem Weg von einer nicht versicherten eigenwirtschaftlichen Tätigkeit ereignet habe. Die Beklagte ist in zweiter Instanz durch das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz rechtskräftig verurteilt worden, den Unfall des Beigeladenen vom 29. November 1973 als Arbeitsunfall zu entschädigen (Urteil vom 12. Oktober 1977).

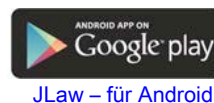
Den aus Anlaß dieses Unfalls gemäß § 1504 der Reichsversicherungsordnung gegen die Beklagte gerichteten Ersatzanspruch lehnte die Beklagte ab. Das Sozialgericht (SG) Ulm hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin 8.159,70 DM zu zahlen (Urteil vom 30. September 1976). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG Baden-Württemberg das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. Dezember 1977). Es hat einen Arbeitsunfall des Beigeladenen verneint. Die Revision hat es nicht zugelassen.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Da das LSG Rheinland-Pfalz rechtskräftig zu Gunsten des Beigeladenen entschieden habe, erlange der vorliegende Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung, weil in derselben Unfallsache zwei voneinander abweichende Urteile vorliegen. Außerdem sei das LSG von zwei Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen. Im Urteil vom 23. Juni 1977 2 RU 15/77 - habe das BSG entschieden, daß der Weg zur Nahrungsaufnahme während einer Dienstreise zu den ver-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

versicherten Tätigkeiten gehöre. In jenem Fall sei das Restaurant, wo der Verletzte zu Abend gegessen habe, fünf Gehminuten von seinem Hotel entfernt gewesen. Das LSG habe diesem Urteil zu wenig Bedeutung beigemessen. Der vom Beigeladenen aufgesuchte Club sei von seiner Arbeitsstelle nur 6,5 km entfernt und mit dem Kraftwagen in fünf bis sechs Minuten zu erreichen gewesen. Im Urteil vom 26. April 1977 - 8 RU 76/76 - sei entschieden worden, daß die kilometermäßige Entfernung für den Unfallversicherungsschutz dann von untergeordneter Bedeutung sei, wenn der Versicherte den Weg zur Essenseinnahme mit dem Kraftwagen zurücklege.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision ua nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht, und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2). In der Beschwerdebegründung muß nach § 160 a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt und die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, bezeichnet werden.

Die grundsätzliche Bedeutung erfordert, daß die Entscheidung von der Beantwortung einer bestimmten Rechtsfrage abhängt und diese klärungsbedürftig ist. Eine Rechtsfrage ist nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie revisionsgerichtlich bereits geklärt ist (vgl Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, Rdn 62 und 65). Der erkennende Senat hat bereits entschieden, daß aus Gründen der Prozeßökonomie und der Rechtssicherheit nur abweichende Entscheidungen über denselben Streitgegenstand vermieden werden sollen. Die Frage, ob ein

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Arbeitsunfall vorliegt, kann daher im Verfahren über die Entschädigungsansprüche des Verletzten und im Verfahren über die Ersatzansprüche der Krankenkasse unterschiedlich beantwortet werden, denn es handelt sich dabei um zwei verschiedene Streitgegenstände (BSGE 24, 155, 157 f). Die Klägerin hat auch keine neuen einschlägigen bisher nicht beachtete und möglicherweise relevante Gesichtspunkte vorgetragen, die eine nochmalige revisionsgerichtliche Entscheidung erforderlich machen könnten.

Eine Divergenz zu den von der Klägerin angeführten Urteilen des BSG ist nicht in einer dem gesetzlichen Formerfordernis des § 160 a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechenden Weise bezeichnet worden. Behauptet der Beschwerdeführer eine Divergenz, muß er darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten ist (BSG SozR 2200 § 160 a Nr 14 und 21). Das angefochtene Urteil wird ua von der Rechtsauffassung des LSG getragen, daß sich der Beigeladene im Unfallzeitpunkt nicht (mehr) auf einer Geschäftsreise befunden hat und deshalb die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den Versicherungsschutz auf dem Weg zur Nahrungsaufnahme während einer Geschäftsreise nicht anzuwenden sind sowie ferner, daß der Beigeladene mit der Fahrt zum Club de Campo do Castello zur Freizeitgestaltung übergegangen und infolge Lösung von der betrieblichen Tätigkeit auch die Fahrt vom Club zur Unterkunft unversichert war. Über diese Rechtsfragen hat das BSG in den von der Klägerin angeführten Urteilen nicht entschieden. Das Urteil vom 23. Juni 1977 - 2 RU 15/77 - betrifft den Weg zur Nahrungsaufnahme während einer Dienstreise, das Urteil vom 26. April 1977 - 8 RU 76/76 - (SozR 2200 § 550 Nr 28) den Weg während einer Arbeitspause zur Besorgung von Nahrungsmitteln zum alsbaldigen Verzehr. Die dort entschiedenen Rechtsfragen spielen im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

vorliegenden Fall für die das Urteil tragenden Gründe keine Rolle.

Die Beschwerde war daher zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)